

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 524 vom 25. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_524

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 524 du 25 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 524 del 25 febbraio 2019

Regeste

Entschädigung nach Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Ziffer 4 der Verfügung vom 10. Dezember 2018 der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura- Seeland sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin eine Entschädigung gemäss Antrag vom 29. November 2018 auszurichten.

E. 2

Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren seien dem Staat aufzuerlegen.

E. 3

Einer der Strafanzeige beigelegten E-Mail der Privatklägerin ist zu entnehmen, dass sie von der F._____ AG bereits Mitte September 2015 über einen möglichen Nachmieter informiert worden sei, auf mehrfache Nachfrage aber nur ausweichende Antworten erhalten habe. Auch anfangs Oktober 2015 seien keine konkreten Angaben bezüglich des Nachmieters erfolgt. Mitte Oktober 2015 sei es zu dem Entgegenkommen der Vermieterschaft und dem Pauschalangebot über CHF 10'000.00 per Saldo aller Ansprüche gekommen. Die privatklägerischen Recherchen hätten ergeben, dass der Nachmieter seinen Mietvertrag am 6. Oktober 2015 unterzeichnet habe. Zudem habe er geäußert, er habe bereits am 21. Oktober 2015 in das Mietobjekt einziehen können und ihm sei mitgeteilt worden, dass er die Miete erst ab dem 1. November 2015 bezahlen müsse.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft erwog, das Verhalten der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Vereinbarung der vorzeitigen Vertragskündigung sei als rechtswidrig und schuldhaft zu bezeichnen, weshalb eine Entschädigung gestützt auf Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO verweigert werde. Bei der Besprechung vom 15. Oktober 2015 sei die Beschwerdeführerin zwar nicht dabei gewesen und habe die Vereinbarung nicht mitunterzeichnet. Sie sei aber als verantwortliche Vertreterin der Vermieterschaft aufgetreten, indem sie sowohl den Mietvertrag mit der Privatklägerin und D._____ als auch jenen mit Familie I._____ mitunterzeichnet habe.

E. 5

Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Staatsanwaltschaft stütze sich einzig auf die Aussagen der Privatklägerin und von D._____. Dass die Beschwerdeführerin ihre Aussage verweigert habe, dürfe ihr nicht nachteilig angelastet werden. Man könne nicht von einem klar nachgewiesenen Sachverhalt ausgehen. Ohnehin könne der Vermieterschaft

kein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten angelastet werden. Durch die Kündigung und die Tatsache, dass die Mieterschaft keinen Nachmieter gestellt habe, seien Aufwendungen entstanden. Die Vermieterschaft sei nicht dazu verpflichtet gewesen, die neue Mieterschaft bekanntzugeben, zumal die alten Mieter rechtswidrig aus dem Vertragsverhältnis ausgeschieden seien. Ferner habe sie selber nur den Mietvertrag unterzeichnet, sei aber weder an der Verhandlung der Vertragsauflösung noch an der Vereinbarung beteiligt gewesen.

E. 6

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, die Beschwerdeführerin habe Kenntnis von der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags und dem neuen Mietvertrag vom 6. Oktober 2015 gehabt. Dies ergebe sich aus dem aktenkundigen Umstand, dass Rechtsanwalt H. _____ im Namen der Mieterschaft am 1. September 2015 der E. _____ AG die vorzeitige Vertragsauflösung bekannt gegeben habe. Die Beschwerdeführerin sei zu diesem Zeitpunkt verantwortlich für die Vermietung der Liegenschaft gewesen. Indem die Beschwerdeführerin den neuen Mietvertrag mitunterzeichnet habe, sei erstellt, dass sie über die Mietnachfolge per 1. November 2015 im Bild gewesen sei. Ausserdem sei sie gemäss Handelsregisterauszug – wie auch G. _____ – für die E. _____ AG zeichnungsberechtigte Person mit Kollektivunterschrift zu zweien. Ihre Unterschrift fehle zwar auf der Vereinbarung vom 15. Oktober 2015. Es möge aber nicht zu überzeugen, wenn sie geltend mache, von diesem nicht alltäglichen Vorgang und der am 15. Oktober 2015 getroffenen Übereinkunft keine Kenntnis gehabt zu haben. Unbestritten sei ferner, dass die Beschwerdeführerin die Privatklägerin nicht über den neuen Ver-

tragsabschluss informiert habe und die Privatklägerin in Unkenntnis dieses Umstands die Vereinbarung vom 15. Oktober 2015 unterzeichnet und die CHF 10'000.00 bezahlt habe. Art. 28 Obligationenrecht (OR; SR 220) regle die absichtliche Täuschung beim Vertragsabschluss. Diese betreffe ein Verhalten, durch das jemand bei einem anderen eine falsche Vorstellung hervorrufe, bestärke oder bestehen lasse, um den anderen zur Abgabe einer Willenserklärung, insbesondere zum Abschluss eines Vertrages zu verleiten (Urteil des Bundesgerichts 6B_998/2010 vom 31. August 2011 E. 5.2). Ungeachtet der von der Beschwerdeführerin gemachten Ausführungen zum Mietrecht habe sie durch ihr Verhalten an der Täuschung der Privatklägerin mitgewirkt. Die Beschwerdeführerin habe die falsche Vorstellung über die Weitervermietung bei der Privatklägerin gekannt und diese bestehen lassen, um sie zum Abschluss der Vereinbarung zu verleiten. Die Privatklägerin habe sich folglich (unter anderem) aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin in einem Irrtum befunden, welcher kausal für die Abgabe ihrer Willenserklärung gewesen sei. Die Privatklägerin hätte die Vereinbarung nicht unterzeichnet, wenn sie gewusst hätte, dass ein Nachmieter habe gefunden werden können, welcher ab 1. November 2015 die Wohnungsmiete bezahlt habe. Durch ihr Verhalten habe die Beschwerdeführerin das Verbot des Handelns wider Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) (BGE 116 Ia 162 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1P.126/2005 vom 27.4.2005 E. 3.8) verletzt und so rechtswidrig und schuldhaft das gegen sie geführte Strafverfahren eingeleitet. Ausführungen zur Frage der ebenfalls bestrittenen Geringfügigkeit der mit der Untersuchung verbundenen Nachteile bzw. ihrer Aufwendungen im Strafverfahren erübrigten sich.

E. 7

In der Replik ergänzt die Beschwerdeführerin, sie sei aufgrund des schweren Vorwurfs auf einen Anwalt angewiesen gewesen. Obwohl sie vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe, sei es für sie nötig gewesen, sich auf die Einvernahme mit Unterstützung vorzubereiten. Ihr könne keine rechtswidrige und schuldhaftes Verhaltensweise angelastet werden, weil sie den neuen Mietvertrag mitunterzeichnet habe. Sie sei weder an der Verhandlung der Vertragsauflösung noch an der Vereinbarung selbst beteiligt gewesen. Die Generalstaatsanwaltschaft vermische das Verhalten der Vermieterschaft mit der Rolle der Beschwerdeführerin. Zudem gebe das Verhalten der Vermieterschaft im straf- und zivilrechtlichen Sinn keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Sogar D._____ habe angegeben, es sei normal, dass man sich aus einem Vertrag auskaufen müsse (EV D._____ vom 13.07.2017, Z. 35-36). Eine Verletzung moralischer oder ethischer Pflichten genüge für die Verweigerung einer Entschädigung nicht (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 157 vom 4. Juli 2018, BK 18 221 vom 29. Juni 2018; BGE 116 Ia 162, S. 165 E. 2). Die Beschwerdeführerin habe sich nicht widerrechtlich verhalten oder eine moralische oder ethische Pflicht verletzt. Sie habe auch das Verbot des Handelns gegen Treu und Glauben nicht verletzt. Die Generalstaatsanwaltschaft scheine ihre Kompetenzen zu verkennen, indem sie die Rolle als Zivilrichterin einnehme. Sie mache sich die Verweigerung einer Entschädigung zunutze, um ihren Unmut über das Verhalten der Beschwerdeführerin kundzutun und sie in diesem Sinne vorzuverurteilen. Dies gehe nicht an (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 322 vom 23. November 2017, E. 10 und 14).

5

E. 8.1

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, so wird sie grundsätzlich von der Kostentragung befreit (Umkehrschluss aus Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausnahmsweise aber können ihr die Verfahrenskosten trotz Einstellung auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen können nach Art. 430 Abs. 1 Bst. a StPO eine Entschädigung und Genugtuung herabgesetzt oder verweigert werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten (sog. Prozessverschulden). In diesem Sinn stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar. Das Verletzen bloss moralischer oder ethischer Pflichten genügt für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht (BGE 116 Ia 162 E. 2a, c und d/bb mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung liegt bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ein Verstoss gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 Bundesverfassung der Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 2 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) vor, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Die Kostenaufgabe käme so einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst hat (vgl. BGE 119 Ia

332 E. 1b mit Hinweis auf BGE 116 Ia 162 E. 2d und 2e). Das Verhalten ist schuldhaft, wenn es von dem unter den gegebenen Umständen als angebracht geltenden Durchschnittsverhalten abweicht. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 120 Ia 147 E. 3b, 119 Ia 332 E. 1b, 112 Ia 371 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1172/2016 vom 29. August 2017 E. 1.3, 6B_170/2016 vom 5. August 2016 E. 1.1, 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3). Ferner muss zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbareren Verhalten sowie den durch die Untersuchung entstandenen Kosten ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (BGE 116 Ia 162 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.2, 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3, 6B_241/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.3.2).

E. 8.2

Es wird so sein, dass die Beschwerdeführerin (als hauptsächlich verantwortliche Person) für die Bewirtschaftung der fraglichen Liegenschaft in M._____ zuständig war. Auch hält die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht fest, dass die Beschwerdeführerin sowohl den Mietvertrag vom 1. Juli 2015 als auch denjenigen vom 6. Oktober 2015 (jeweils zusammen mit G._____) mitunterzeichnet hat. So ist es gemäss den Online-Handelsregisterauszügen der E._____ AG einerseits

6 und der F._____ AG andererseits auch vorgesehen. Beide Personen sind je zur Kollektivunterschrift zu zweien berechtigt (vgl. <https://be.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=_____> und <https://be.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=>_____>). Allerdings ergibt sich allein daraus noch nicht, dass die Beschwerdeführerin die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft verursacht hätte. Um diesen Schluss ziehen zu können, wäre ausserdem eine klar ersichtliche Verknüpfung zur ebenfalls aktenkundigen Vereinbarung zur Auflösung des Mietvertrages vom 15. respektive vom 19. Oktober 2015 notwendig. Diesen Vertrag hat die Beschwerdeführerin indes nicht (mit-)unterzeichnet. Er trägt von Seiten der E._____ AG einzig die Unterschrift von G._____. Überdies war die Beschwerdeführerin (wie nebenbei auch die Privatklägerin) gemäss den Ausführungen von D._____ bei der Verhandlung vom 15. Oktober 2015 nicht dabei. Daran teilnahmen gemäss D._____ nur er selber, K._____ sowie G._____ (vgl. EV D._____ vom 13.07.2017 Z. 24. f. und Z. 69 f.). Vor diesem Hintergrund lässt sich ein prozessuales Verschulden der Beschwerdeführerin nicht auf unbestrittene oder klar nachgewiesene Umstände abstützen. Die Generalstaatsanwaltschaft vermengt in rechtlich unzulässiger Weise die innerorganisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der F._____ AG respektive der E._____ AG. Es kann nicht gefolgert werden, die Beschwerdeführerin trage Verantwortung in Bezug auf das Geschäftsgebaren der Vermieterschaft, wenn sie das fragliche Dokument vom 15./19. Oktober 2015 gar nicht unterzeichnet hat. Bloss weil die Beschwerdeführerin um die Nachmeterschaft wusste, lässt sich nicht ohne – hier fehlende – objektive Belege der Schluss ziehen, sie habe erstens um die Verhandlung vom 15. Oktober 2015 und die Vereinbarung vom 15./19. Oktober 2015 gewusst und zweitens der Privatklägerin sowie D._____ extra nichts gesagt. Anders zeigt sich die Situation bezüglich G._____, welche die Verfügung vom 10. Dezember 2015 bezeichnenderweise akzeptiert hat. Ihr Verhalten lässt sich nicht mit demjenigen der Beschwerdeführerin gleichsetzen oder vermengen. Daran ändert freilich nichts, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Keine

Rolle spielt ebenso, wann – ob am 15. oder am 19. Oktober 2015 – D. _____ und die Privatklägerin die fragliche Vereinbarung unterzeichneten. Offengelassen kann ferner, ob die Vereinbarung vom 15./19. Oktober 2015 mangels Kollektivunterschrift überhaupt gültig ist.

E. 8.3

Nach dem Gesagten liegt weder ein Anwendungsfall von Art. 430 Abs. 1 Bst. a noch von Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO vor. Es war legitim, dass sich die Beschwerdeführerin bei diesem Vorwurf anwaltlichen Rat geholt hat. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin ist für das Verfahren BJS 17 831 antragsgemäss aus der Staatskasse mit CHF 1'499.95 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat überdies Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 429 Abs. 1 Bst. a

7 i.V.m. Art 436 Abs. 1 StPO). Die Kostennote von Rechtsanwalt B. _____ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

8 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziffer 4 der Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 10. Dezember 2018 wird aufgehoben. Der Beschuldigten/Beschwerdeführerin wird für das Verfahren BJS 17 831 eine Entschädigung von CHF 1'499.95 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, trägt der Kanton Bern. 3. Der Beschuldigten/Beschwerdeführerin wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 1'663.95 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. 4. Zu eröffnen: - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin L. _____ (mit den Akten) Bern, 25. Februar 2019 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.